

# Satzung der SpVgg Weil im Schönbuch

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Weil im Schönbuch e.V. Er entstand am 07. Juli 1968 durch die Vereinsfusion der Sportvereine „Turnverein 07 Weil im Schönbuch e.V.“ und „Turn- und Sportverein Weil im Schönbuch e.V.“ und ist deren Rechtsnachfolger.
2. Der Sitz des Vereins ist Weil im Schönbuch. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter Nr. VR 545 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.
5. Die Vereinsfarben sind die Gemeindefarben „grün-weiß“.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch die Ermöglichung sportlicher Betätigung verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und –pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen sie angehören, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Erwachsene Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungssämter.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Delegierten- und Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.) .
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft in der ersten Jahreshälfte endet oder in der zweiten Jahreshälfte beginnt, können auf Antrag den halben Mitgliedsbeitrag erstattet oder erlassen bekommen.
4. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen an die Abteilung zu entrichten.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zum Einzugszeitpunkt zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge (Hauptverein und Abteilungen), Gebühren und Umlagen unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE18ZZZ00000235161 und der Mandatsreferenz (interne Nummer aus der Mitgliederverwaltung) jährlich gemäß der Beitragsordnung ein.
6. Sofern kein SEPA-Mandat und keine Einzugsermächtigung vorliegen ist der Mitgliedsbeitrag vom Mitglied im I. Quartal des Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht nach Ablauf des I. Quartals bezahlt sind, wird eine Mahngebühr erhoben. Ihre Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt.
7. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
8. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- ⌚ grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- ⌚ schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Delegiertenversammlung,
3. der Vereinsvorstand,
4. der Hauptausschuss.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden, sofern nicht stattdessen eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung

vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weil im Schönbuch unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die wesentlichen Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

#### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - ⌚ Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - ⌚ Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
  - ⌚ Entlastung des Vorstandes,
  - ⌚ Wahl des Vorstandes und der Beisitzer des Hauptausschusses,
  - ⌚ Wahl der Kassenprüfer/-innen,
  - ⌚ Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten,
  - ⌚ Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - ⌚ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Mit Ausnahme der Auflösung des Vereins können sämtliche Aufgaben der Mitgliederversammlung auch von der Delegiertenversammlung erfüllt werden.

#### **§ 11 Die Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Es steht im Ermessen des Vorstandes stattdessen, bei besonderer Bedeutung der zu erwartenden Beschlüsse, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. §§ 9, 10 Ziff. 1 finden entsprechende Anwendung auf die Delegiertenversammlung.
3. Stimmberechtigt sind alle gewählten Delegierten, der Vorstand sowie die Abteilungsleiter.
4. Die Abteilungen werden durch Delegierte vertreten. Jede Abteilung wählt für drei Jahre, je angefangene 40 Mitglieder (Stand 01. Januar des Wahljahres), einen Delegierten. Dabei werden alle Mitglieder der Abteilung über 18 Jahre gezählt. Die Mindestanzahl an Delegierten pro Abteilung ist Zwei.
5. Die Abteilungen haben dem Vorstand bis zum Ende des Wahljahres unter Beifügung eines Protokolls der entsprechenden Abteilungsversammlung, die gewählten Delegierten sowie zwei

gewählte Stellvertreter, namentlich mit voller Anschrift mitzuteilen.

6. Die Delegierten sind durch einfachen Mehrheitsbeschluss in den Abteilungsversammlungen zu wählen.
7. Jedem Vereinsmitglied steht die Teilnahme als Zuhörer an Delegiertenversammlungen zu.

## § 12 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, zwei zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der technischen Leiter/in und dem/der Jugendleiter/in.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder ein zweite/r Vorsitzende/r, vertreten.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - ⌚ Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Delegierten- und Mitgliederversammlungen,
  - ⌚ die Ausführung der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
  - ⌚ die Erstellung des Jahresberichtes,
  - ⌚ die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - ⌚ der Abschluss und die Kündigung von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder ein/e zweite/r Vorsitzende/r, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und aufzubewahren.

## § 13 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vereinsvorstandes, den Abteilungsleitern und zweier, in entsprechender Anwendung des § 12 Ziff. 4 gewählter Beisitzer.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Weiter dient er dem Informationsaustausch und der Koordination zwischen den Abteilungen untereinander und dem Vorstand. In gesondert geregelten Fällen hat er, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder, mit einfacher Mehrheit Beschlusskraft.
3. Der Hauptausschuss soll bei Bedarf, mindestens jedoch jeden vierten Monat einberufen werden. Er muss binnen einer Monatsfrist einberufen werden, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

## § 14 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen verwalten sich selbständig, soweit es sich nicht um Aufgaben der Organe des Vereins handelt.
2. Die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
3. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem/r Abteilungsleiter/in, einem/er Stellvertreter/in und einem/er Kassier/in bestehen.
4. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur regelmäßigen Berichterstattung, sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Verträge mit Trainern und Übungsleitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
5. Die Abteilungen sind berechtigt gemäß § 5 Nr. 4 Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben, sowie Sammlungen, Werbeaktionen und Veranstaltungen durchzuführen.

Den Abteilungen fließen Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen zu, soweit es sich nicht um Veranstaltungen des Vereins handelt. Die dadurch entstehende Mehrwert- oder Umsatzsteuer müssen die Abteilungen selbst tragen.

6. Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten eingehen, soweit eigene Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.
7. Zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens ein Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Bei den Abteilungsversammlungen haben sämtliche ordentliche Vereinsmitglieder Stimmrecht, soweit sie Mitglied in der Abteilung sind oder dem Vorstand angehören.
8. Die Neugründung von Abteilungen bedarf eines Beschlusses des Hauptausschusses.
9. Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, sowie alle sachlichen Sportmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Vereins.

## § 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## § 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen, oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- ⌚ Verweis,
- ⌚ zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- ⌚ Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall,
- ⌚ Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung.

## § 17 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil im Schönbuch, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. April 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Vorhandene Ordnungen bleiben bestehen, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 04.04.2014

gez. Sajoscha Kempf

1. Vorsitzender der SpVgg Weil im Schönbuch